

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 391 vom 4. Dezember 2020**

BE Obergericht, 2020-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2020\\_391](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_391)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 391 du 4 décembre 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2020 391 del 4 dicembre 2020

## **Regeste**

amtliche Verteidigung | Anwaltlicher Beistand

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen die Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) wegen gewerbsmässigen Betrugs. Mit Verfügung vom 11. September 2020 wies die Staatsanwaltschaft den Antrag der Beschwerdeführerin vom 23. August 2020 um Einsetzung von Fürsprecher D. \_\_\_\_\_ als amtlichen Verteidiger ab und setzte Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ mit Wirkung ab 20. August 2020 als amtliche Verteidigerin der Beschwerdeführerin ein. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin am 14. September 2020 persönlich Beschwerde. Sie beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Einsetzung von Fürsprecher D. \_\_\_\_\_ als amtlichen Verteidiger. Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ verzichtete mit Stellungnahme vom 2. Oktober 2020 auf einen förmlichen Antrag. Die Staatsanwaltschaft reichte am 29. Oktober 2020 innert gewährter Fristerstreckung eine delegierte Stellungnahme ein.

### **E. 2**

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

wisse nicht, ob das Verfahren eröffnet worden sei und ob eine Untersuchung stattgefunden habe. Sie sei weder durch die Polizei noch durch die Staatsanwaltschaft befragt worden.

#### **E. 3.1**

Die Staatsanwaltschaft begründet die angefochtene Verfügung wie folgt: Beim Obergericht des Kantons Bern ist bereits ein Verfahren (SK 20 276 [richtig: SK 20 259]) mit gleichen Tathandlungen gegen A. \_\_\_\_\_ hängig. In diesem Verfahren wird Frau A. \_\_\_\_\_ von Frau Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ amtlich vertreten. Aus Gründen der Prozessökonomie erscheint die Einsetzung von Frau Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigerin

im vorliegenden Verfahren sinnvoll und angezeigt. Frau A. \_\_\_\_\_ hat im Verfahren, welches beim Obergericht des Kantons Bern hängig ist, bereits mehrere Anträge auf einen Anwaltswechsel gestellt. Diese Gesuche wurden alle mangels Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen (vgl. Art. 134 Abs. 2 StPO) abgewiesen. Es gibt daher keinen Anlass dafür, im vorliegenden Verfahren einen anderen amtlichen Verteidiger einzusetzen.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, es überrasche sie, dass in der angefochtenen Verfügung auf die Prozessökonomie verwiesen werde, zumal es sich um ein neues Verfahren handle. Sie habe im laufenden Verfahren, welches beim Obergericht hängig sei, bereits zweimal einen Antrag um Wechsel der amtlichen Verteidigung gestellt. Es könne nicht sein, dass sie mit Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ auch im neuen Verfahren «zusammenarbeiten» müsse. Es sei Art. 131 StPO (richtig: Art. 133 Abs. 2 StPO) zu berücksichtigen. Zudem sei das Beschleunigungsgesetz einzuhalten (Art. 5 StPO). Sie habe im neuen Verfahren noch nichts gehört. Sie

### **E. 3.3**

Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ hält fest, sie sehe sich aufgrund des bestehenden Mandatsverhältnisses (Berufungsverfahren SK 20 259), welches sie an das Anwaltsgeheimnis binde, ausser Stande, eine detaillierte Stellungnahme abzugeben. Aus ihrer Sicht sei das Vertrauensverhältnis zur Beschwerdeführerin absolut intakt.

### **E. 3.4**

In ihrer delegierten Stellungnahme ergänzt die Staatsanwaltschaft, gegen die Beschwerdeführerin werde eine Untersuchung geführt wegen genau gleicher Delikte wie im vor dem Obergericht hängigen Verfahren. Der Beschwerdeführerin werde vorgeworfen, diese zeitlich nahtlos während des vor Obergericht hängigen Verfahrens verübt zu haben. Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ verfüge über ausgezeichnete Aktenkenntnisse und beschäftige sich seit längerer Zeit mit der Beschwerdeführerin und der dieser vorgeworfenen Delikte. Aus Gründen der Prozessökonomie sei es angezeigt, dass sie die Beschwerdeführerin auch im nun hängigen Verfahren vertrete. Eine effiziente und umfassende Verteidigung, die den Überblick über sämtliche laufende Strafverfahren habe, liege auch im Interesse der Beschwerdeführerin. Zudem sei die Vertretung durch dieselbe Verteidigerin mit Blick auf mögliche künftige Fragen zur Gesamtstrafenbildung und zum Vollzug angezeigt. Zu guter Letzt sei eine effiziente Verteidigung auch im Sinne der Staatskasse, welche für deren Kosten aufzukommen habe. Die Beschwerdeführerin bringe kein konkretes Argument vor, weshalb eine Vertretung durch Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ für sie nicht zumutbar sei.

### **E. 4**

auch LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 4 f. zu Art. 133 StPO; RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 7 ff. zu Art. 133 StPO; SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 2 zu Art. 133 StPO; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2020, N. 476). Die beschuldigte Person muss ausdrücklich auf das ihr zustehende Vorschlagsrecht hingewiesen werden (vgl. RUCKSTUHL, a.a.O., N. 8 zu Art. 133 StPO; LIEBER, a.a.O., N. 5 zu Art. 133 StPO).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 133 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung von der im jeweiligen Verfahrensstadium zuständigen Verfahrensleitung bestellt. Die Verfahrensleitung berücksichtigt bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person (Art. 133 Abs. 2 StPO). Die Verfahrensleitung ordnet gemäss Art. 132 Abs. 1 Bst. a StPO eine amtliche Verteidigung bei notwendiger Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmt (Bst. a) oder der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat und die beschuldigte Person nicht innert Frist eine neue Wahlverteidigung bestimmt (Bst. b).

#### **E. 4.2**

Mit den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 132 und 133 StPO wurde die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 6 Ziff. 3 Bst. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) kodifiziert. Das Vorschlagsrecht des Beschuldigten nach Art. 133 Abs. 2 StPO begründet zwar keine strikte Befolgs- bzw. Ernennungspflicht zulasten der Verfahrensleitung. Für ein Abweichen vom Vorschlag des Beschuldigten bedarf es jedoch zureichender sachlicher Gründe, wie z.B. Interessenkollisionen, Überlastung, die Ablehnung des Mandates durch den erbetenen Verteidiger, dessen fehlende fachliche Qualifikation oder Berufsausübungsberechtigung oder andere sachliche Hindernisse (vgl. zum Ganzen: BGE 139 IV 113 E. 4.3 mit Hinweisen; vgl.

#### **E. 4.3**

Es ist unbestritten, dass vorliegend angesichts des der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Delikts des gewerbsmässigen Betrugs und der ihr drohenden Strafe ein Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt (vgl. Art. 130 Bst. b StPO; vgl. auch das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 20. August 2020). Die Beschwerdeführerin hat der Staatsanwaltschaft auf deren Schreiben vom 20. August 2020, wonach beabsichtigt werde, Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigerin einzusetzen, mit Eingabe vom 23. August 2020 geantwortet, dass sie die Einsetzung von Fürsprecher D.\_\_\_\_\_ als amtlichen Verteidiger wünsche. Diesem Begehren ist – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft – zu entsprechen. Beim Verfahren EO 20 591 handelt es sich um ein neues Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin. In diesem steht ihr grundsätzlich das Vorschlagsrecht gemäss Art. 133 Abs. 2 StPO zu. Von ihrem Vorschlag kann nur aus sachlichen Gründen abgewichen werden (vgl. E. 4.2 hiervor). Vorliegend sind keine hinreichenden sachlichen Gründe auszumachen, welche gegen die Beiordnung von Fürsprecher D.\_\_\_\_\_ als amtlichen Verteidiger sprechen würden. Fürsprecher D.\_\_\_\_\_ ist als Fachanwalt SAV Strafrecht fachlich qualifiziert, er hat das Mandat offenbar nicht abgelehnt und es sind auch keine Interessenskollision, Überbelastung oder anderweitige sachliche Hindernisse auszumachen. Der Umstand, dass Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren SK 20 259, in welchem es ebenfalls um gewerbsmässigen Betrug mit einer offenbar ähnlichen Vorgehensweise geht, amtliche Verteidigerin der Beschwerdeführerin ist, spricht nicht gegen eine Beiordnung von Fürsprecher D.\_\_\_\_\_ als amtlicher Verteidiger im vorliegenden Strafverfahren. Es mag zutreffen, dass Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ angesichts des Umstandes, dass sie die amtliche Verteidigerin der Beschwerdeführerin im Strafverfahren EO 17 11360 (resp. PEN

19 180 / SK 20 256) ist, über dortige Aktenkenntnisse verfügt und sich bereits eine längere Zeit mit der Beschwerdeführerin und deren Delikten beschäftigt hat. Betreffend das neue Verfahren müsste sie sich indes gleichermassen wie Fürsprecher D. \_\_\_\_\_ in die Akten einlesen. Auch wenn der Beschwerdeführerin eine ähnliche Vorgehensweise vorgeworfen wird, käme Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ nicht darum, die Strafanzeigen und die dortigen Vorwürfe zu studieren. Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ hat angesichts dessen keinen derartigen grossen Wissensvorsprung, als dass es sich aus prozessökonomischen Gründen gebieten würde, vom Vorschlag der Beschwerdeführerin abzuweichen und Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ im Verfahren EO 20 591 als amtliche Verteidigerin einzusetzen. Bei den der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Delikten handelt es sich nicht um komplexe Tathandlungen. Die Beschwerdeführerin wird im Wesentlichen vorgeworfen, dass sie übers Internet Waren zum Verkauf angeboten hat, diese in der Folge indes trotz Bezahlung durch den Käufer nicht lieferte. Es ist davon

#### **E. 4.4**

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Fürsprecher D. \_\_\_\_\_ ist als amtlicher Verteidiger der Beschwerdeführerin im Verfahren EO 20 591 einzusetzen. In Bezug auf die von der Beschwerdeführerin jedenfalls sinngemäss aufgeworfene Frage der Rechtsverzögerung, welche grundsätzlich nicht Prozessthema ist, bleibt auszuführen, dass der Beschwerdeführerin am 20. August 2020 mitgeteilt wurde, dass gegen sie eine strafrechtliche Untersuchung wegen gewerbsmässigen Betrugs eröffnet worden ist. Zudem hat die Staatsanwaltschaft bereits die Konten der Beschwerdeführerin gesperrt und die Banken zur Herausgabe der Bankunterlagen aufgefordert. Bei der vorliegend zu beurteilenden Anzahl von Vorwürfen, welche sich seit der ersten Anzeige stetig erweitert haben (mit darauffolgenden Gerichtsstandsfragen), ist es nicht zu beanstanden, dass bislang noch keine Einvernahme

#### **E. 5**

auszugehen, dass Fürsprecher D. \_\_\_\_\_ angesichts dessen rasch einen Überblick hinsichtlich der Tatvorwürfe gewinnen wird und die Beschwerdeführerin effizient und umfassend verteidigen kann. Was die möglichen künftigen Fragen zur Gesamtstrafenbildung anbelangen, stellen sich diese nur, soweit der Widerruf des mit Urteil des Kantonalen Wirtschaftsgerichts Bern vom 30. Juni 2014 für eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten gewährten bedingten Vollzugs gemäss Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 13. Februar 2020 von der 1. Strafkammer des Obergerichts im Verfahren SK 20 259 aufgehoben werden sollte. Es kann davon ausgegangen werden, dass Fürsprecher D. \_\_\_\_\_ diesfalls und auch betreffend die Fragen des Vollzugs gleichermassen fähig sein wird, die Interessen der Beschwerdeführerin effizient und gebührend wahrzunehmen. Soweit die Staatsanwaltschaft darauf hinweist, die Beschwerdeführerin habe im vor dem Obergericht hängigen Strafverfahren EO 17 11360 (SK 20 256) bereits mehrere erfolglose Anträge auf einen Anwaltswechsel gestellt und es gebe keine Hinweise darauf, dass Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ ihr Mandat bis dato nicht pflichtgemäss und kompetent ausgeübt habe, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Kompetenzen von Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ im Strafverfahren EO 17 11360 (resp. PEN 19 180 / SK 20 256) nicht in Abrede gestellt werden. Indes ist die Ausgangslage betreffend erstmaliger Anordnung einer amtlichen Verteidigung (Art. 133 StPO) und Wechsel der amtlichen Verteidigung (Art. 134 Abs. 2 StPO) unterschiedlich. Während ein

Wechsel der amtlichen Verteidigung im laufenden Verfahren nur aus sachlichen Gründen möglich ist, d.h. wenn eine erhebliche Störung des Vertrauensverhältnisses vorliegt oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist (vgl. Art. 134 Abs. 2 StPO), darf dem Vorschlag der beschuldigten Person hinsichtlich erstmalig einzusetzende Person als amtlicher Verteidiger nur aus sachlichen Gründen nicht entprochen werden (vgl. Art. 133 Abs. 2 StPO). D.h. es ist insoweit gerade umgekehrt: Grundsätzlich gilt es den Wunsch der beschuldigten Person zu berücksichtigen. Der Vorschlag kann nur aus sachlichen Gründen verworfen werden. Mithin spricht der Umstand, dass im Strafverfahren EO 17 11360 den Anträgen der Beschwerdeführerin um Wechsel der amtlichen Verteidigung nicht entprochen wurde, nicht gegen die Beiordnung von Fürsprecher D. \_\_\_\_\_ im vorliegenden Verfahren. Gleichermassen obliegt es auch nicht der Beschwerdeführerin, darzutun, dass Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ für sie im vorliegenden Verfahren nicht zumutbar ist.

#### **E. 6**

der Beschwerdeführerin erfolgte. Es liegt keine Rechtsverzögerung vor. Die Beschwerdekammer in Strafsachen geht davon aus, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren beförderlich behandeln und in nächster Zeit die Beschwerdeführerin (delegiert) befragen wird. 5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'200.00 (Art. 423 Abs. 1 i.V.m. Art. 428 Abs. 1 und 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legt die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren erst am Ende des Verfahrens gesamthaft fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Hierbei wird zu beachten sein, dass bezüglich des Beschwerdeverfahrens eine allfällige Rückerstattungs- und Nachzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 Bst. a und b StPO entfällt.

#### **E. 7**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.